

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Unterwegs für eine gerechte Welt e.V.“

Sitz des Vereins ist Mainz. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Aufgabe und Ziels des Vereins sind
  - a. die Förderung der Gerechtigkeit im globalen Handel und die Verbesserung der Lebensumstände der Produzent\*innen.
  - b. die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Aktivitäten, die die Arbeit von Organisationen des Fairen Handels im Globalen Süden stärken und ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Ländern des Globalen Nordens und des Globalen Südens bilden. Dies geschieht insbesondere durch
  - a. Information der Öffentlichkeit über Grundlagen, Ziele und Inhalte des Fairen Handels.
  - b. Förderung der Aktivitäten von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen, insbesondere durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Weltladens Unterwegs in Mainz.
  - c. Veranstaltungen, Publikationen und öffentliche Aktionen.
3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 1. beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und die Satzung des Vereins durch eine schriftliche Beitrittserklärung anerkennen.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck schriftlich anerkennen und durch Zuwendungen unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand kann jederzeit die ordentliche Mitgliedschaft in eine fördernde und umgekehrt umgewandelt werden.
6. Jedes Mitglied kann Änderung der Satzung schriftlich beim Vorstand einreichen. Diese Anträge müssen mit der Einladung zur nächsten MV allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
7. Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch
  - a. schriftliche Nachricht an den Vorstand.
  - b. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
  - c. Tod.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Beitragshöhe und Beitragsmodus werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung.
- b. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen zuvor in Textform ein. Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse.
2. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von 1/3 aller Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und/oder Anträge stellen, die dann nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen sind. Ergänzungen und/oder Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben, eine vorherige Versendung an die Mitglieder ist nicht erforderlich. Über die Zulässigkeit von Anträgen, die nicht fristgerecht eingehen, entscheiden die Mitglieder zu Beginn der Versammlung. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinspolitik und der Vereinsstruktur
  - b. Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie des Berichtes der Bildungsarbeit.
  - c. Entgegennahme des Berichtes über die Kassenprüfung
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Wahl des Vorstandes

- f. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Abnahme des Jahresabschlusses
  - g. Wahl zweier Kassenprüfer\*innen
  - h. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - i. Entscheidung über Änderungen der Satzung
  - j. Auflösung des Vereins (siehe §10)
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde (Abs. 1) und mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
  6. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand innerhalb von vier Wochen, jedoch nicht vor Ablauf einer Frist von 14 Tagen, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ein. Diese ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.
  7. Die Mitgliederversammlung wird entweder von mindestens einem Vorstandmitglied geleitet oder die Mitgliederversammlung wählt eine\*n Versammlungsleiter\*in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  8. Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
  9. Ein ordentliches Mitglied kann ein weiteres ordentliche Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten.
  10. Fördernde Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
  11. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht diese Satzung oder gesetzliche Vorgaben oder der Vorstand etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
  12. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Eine Blockwahl ist nicht zulässig.
  13. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
  14. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, von Versammlungsleitung und Protokollant\*in unterzeichnet und den Mitgliedern binnen 8 Wochen zugestellt.
  15. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 10 gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist. Personen können auch in Abwesenheit gewählt werden.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht, bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt den Jahresabschluss einschließlich eines Rechnungsberichts. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB); bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ab 1.000 € zu zweit.
4. Die Vereinsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Vereinsführung geregelt werden.
5. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.  
Bei Bedarf kann an die Mitglieder des Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Tätigkeitsvergütung und pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche

Vorstandstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Leistungen legt der Vorstand fest.

### **§ 9 Kassenprüfung**

Die beiden Kassenprüfer\*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Rechnungs- und Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Ein Bericht über die erfolgten Prüfungen ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss muss mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Weltladen-Dachverband e.V., Armut und Gesundheit in Deutschland e.V. und Schwarz-Weiß e.V.

Die genannten Vereine haben es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden. Sollte eine der gemeinnützigen Einrichtungen sich auflösen oder ihre Gemeinnützigkeit verlieren, fällt das gesamte Vermögen an die jeweils anderen.

Mainz, August 2025